

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich Wohngebiet Lehmgrube

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	22.06.2023	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Tempo 30-Zone Lehmgrube

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Wohngebiet Lehmgrube wird laut beiliegendem Plan bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Das Baugebiet Lehmgrube ist zwischenzeitlich voll erschlossen und die Bebauung ist schon weit fortgeschritten. Der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsreduzierung im Wege einer Zone-30 besteht zum Wohle der Anwohner. Betroffen sind folgende Straßen:

- Alt-Ulmer Straße
- Flaviaweg
- Römerstraße

Rechtlich erfolgt die Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Herbrechtingen. Der Gesetzgeber fordert zudem das Einvernehmen mit der Kommune und somit ist ein formeller Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone sind in der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung geregelt:

- Eine Tempo 30-Zone kann nur innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in **Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf** angeordnet werden.
- Eine Tempo 30-Zone darf sich **weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs** (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch **auf weitere Vorfahrtsstraßen** erstrecken (durch Verkehrszeichen als Vorfahrtsstraße gekennzeichnet).
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von **geringer Bedeutung** ist, sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer, in **Gewerbe-** oder Industriegebieten kommen daher in der Regel keine Zonen-Geschwindigkeiten in Betracht.
- An Kreuzungen oder Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zonen muss grundsätzlich die Regel „**Rechts vor Links**“ gelten.
- Neben den Tempo 30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sichergestellt werden. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Feuerwehr, Katastrophenschutz) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Die Kriterien sind für den beabsichtigten Bereich erfüllt und daher wird von Seiten der Verwaltung die Beantragung einer Tempo 30-Zone empfohlen.

Die Beschilderung sollte an den Zufahrten Alt-Ulmer-Straße (von der Lange Straße abgehend), Römerstraße (von der Ulmer Steige abgehend) und Alt-Ulmer-Straße (von der Deponie Kätzental kommend am Beginn der Wohnbebauung) angebracht werden.

Herbrechtingen, 23.05.2023

Baamann